

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1689).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1224).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, behandelt in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 193).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Deutsch“ im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* umfasst einen Pflichtbereich von sieben Modulen im Umfang von 44 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von 6 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GER-NDL1_v01	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	6	1	1.	--
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	1.u.2.	--
GER-SW2_v01	Syntax und Morphologie	4	7	2	1.u. 2.	--
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	2./3.	GER-NDL1_v01
GER-SW3_v01	Sprachkontext, Sprachsystem	4	7	1	3.-5.	GER-SW1 GER-SW2_v01

GER-DD4_v01	Schriftspracherwerb	2	5	1	4./5.	GER-SW1 GER-SW2_v01
GER-DD1_v01	Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	6	1	5.	GER-NDL1_v01 GER-NDL2 GER-SW1 GER-SW2_v01
Summe Pflichtbereich		26	44			
Wahlpflichtbereich						
GER-WP-NDL	Wahlpflichtmodul NDL	2	3	1	4./5.	GER-NDL1_v01 GER-NDL2
GER-PKBA	Bachelor Prüfungs- und Forschungskolloquium (s. § 3 (1)) <i>oder</i>	2	3	1	6.	(s. § 3 (1))
GER-PK-Ersatz- BA_v01	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aus NDL, SW, ÄDSL	2	3	1	5.-6.	GER-NDL1_v01 GER-NDL2 GER-SW1 GER-SW2_v01
Summe Wahlpflichtbereich		4	6			
Gesamtsumme		30	50			

§ 3 Bachelorarbeit

- (1) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach „Deutsch“ eine Bachelorarbeit (12 LP) anzufertigen. ²Wird die Bachelorarbeit im Fach „Deutsch“ geschrieben, ist im Wahlpflichtbereich das Bachelor-Prüfungs- und Forschungskolloquium (GER-PKBA) zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-BA	Bachelorarbeit	--	12	1	6.	s. § 3 (2)

- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach „Deutsch“ setzt voraus, dass Module gemäß § 2 (1) im Umfang von mindestens 39 LP erfolgreich absolviert wurden.

§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 30.09.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.